

**Mindeststandards für Gottesdienste in Zeiten der Corona-Pandemie
für das Bistum Magdeburg
(Stand: 27. Mai 2020)**

Angesichts der notwendigen Abstands- und Hygieneregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus erscheint es einerseits weiterhin ratsam, auf die sogenannten öffentlichen Gottesdienste zu verzichten (vgl. Briefe von Bischof Dr. Gerhard Feige vom 06.05.2020 und vom 20.05.2020). Aufgrund des Wunsches von Gläubigen nach gemeinsamen liturgischen Feiern und angesichts der schrittweisen politischen und gesellschaftlichen Lockerung der Ausnahmesituation erscheint es andererseits verantwortbar, auch wieder Gottesdienste zu feiern. Dabei sind folgende Mindeststandards einzuhalten:

I. Allgemeine Regeln

1. Gottesdienste in geschlossenen Räumen (Kirchen, Kapellen, Gemeinderäumen) sind **nur unter folgenden Bedingungen zulässig**:

- Die Zahl der zugelassenen Mitfeiernden richtet sich nach der Größe der Fläche für die ständig vorgehaltenen Sitzplätze. Der Abstand der Gläubigen beträgt in alle Richtungen 2 m. Die so maximal nutzbaren Plätze werden deutlich sichtbar markiert. Familien werden dabei nicht getrennt.
- Beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes ist sicherzustellen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden, ggf. durch Markierungen.
- Die Gottesdienstmitfeiernden tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein, die folgende Angaben enthalten muss:
 - Vor- und Familienname
 - die vollständige Adresse
 - die Telefonnummer.

Diese Listen sind vertraulich aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Vier Wochen nach dem Gottesdienst werden die Listen datensicher vernichtet.

- Ein Ordnungsdienst sorgt dafür, dass diese Regeln eingehalten werden.
- Vor, während und nach dem Gottesdienst wird für eine größtmögliche Durchlüftung des Raums gesorgt. Ggf. werden die Kirchtüren offen gehalten, damit Türgriffe und Türklinken nicht benutzt werden müssen.
- Die Gläubigen werden in angemessener Form über die einzuhaltenden Regeln informiert (Aushang, Homepage, mündliche Hinweise).
- Auf Gemeindegesang sollte weitgehend verzichtet werden. Chorgesang ist nicht möglich. Die Gläubigen werden gebeten, ihr eigenes Gotteslob mitzubringen. Kircheneigene Gesangbücher werden nicht zur Verfügung gestellt.

- Die Zahl der liturgischen Dienste ist auf ein Minimum zu reduzieren, so dass auch die Mindestabstände im Altarraum eingehalten werden können. Die liturgischen Abläufe sind daraufhin zu überprüfen und anzupassen.
 - Gottesdienste in geschlossenen Räumen sollten aufgrund des sich mit zunehmender Dauer erhöhenden Infektionsrisikos in angemessener Kürze gefeiert werden.
 - Die Weihwasserbecken und Weihwasserbehälter bleiben weiterhin geleert. Auch die Besprengung mit Weihwasser unterbleibt. Ausnahmen bilden Begräbnisse und die Spendung der Taufe.
2. Gottesdienste unter freiem Himmel dürfen nur gefeiert werden, wenn die notwendigen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können.
 3. Da die Einhaltung des notwendigen Mindestabstands bei Prozessionen nicht dauerhaft garantiert werden kann, sollte darauf verzichtet werden.